

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

4 Ta 140/15

9 BV 20/15

(Arbeitsgericht Würzburg - Kammer Schweinfurt -)

Datum: 05.11.2015

Rechtsvorschriften: §§ 33 RVG, 101 BetrVG

Leitsatz:

Der Gegenstandswert eines Verfahrens zur Aufhebung der befristeten Beschäftigung von insgesamt 15 Leiharbeitnehmern beträgt bei einer weniger als dreimonatigen Restbeschäftigungszeit EUR 7.500,05 (1/3 des Hilfswertes + 14 x 25% hiervon: Streitwertkatalog II 13.1, 13.2, 13.6, 13.7).

Beschluss:

Auf die Beschwerde der Beteiligten zu 2) – 7) wird der Beschluss des Arbeitsgerichts Würzburg vom 03.09.2015, Az. 9 BV 20/15, - unter Zurückweisung der Beschwerde im Übrigen - dahin abgeändert, dass der Gegenstandswert des Beschlussverfahrens auf EUR 7.500,05 festgesetzt wird.

Gründe:

I.

Der Antragsteller hat mit Schriftsatz vom 02.06.2015 beim Arbeitsgericht Würzburg beantragt, die weitere Beschäftigung von 15 Leiharbeitnehmern, die bis Ende August 2015 beabsichtigt war, zu beenden.

Nach Einstellung des Verfahrens gem. § 83a Abs. 2 ArbGG hat das Arbeitsgericht Würzburg mit Beschluss vom 03.09.2015 den Gegenstandswert auf EUR 19.000,-- festgesetzt.

- 2 -

Gegen den ihr am 03.09.2015 formlos zugeleiteten Beschluss hat die Verfahrensbevollmächtigte der Beteiligten zu 2) – 7) mit dem beim Erstgericht am 15.09.2015 eingegangenen Schriftsatz vom 14.09.2015 Beschwerde eingelegt und die Reduzierung des Gegenstandswerts auf EUR 6.400,-- begehrt.

Das Erstgericht hat mit Beschluss vom 08.10.2015 der Beschwerde nicht abgeholfen und sie dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vorgelegt.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beschwerdeakte Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulässig.

Sie ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden (§ 33 Abs. 3 Satz 3 RVG).

Der Beschwerdewert von 200,-- € ist überschritten (§ 33 Abs. 3 Satz 1 RVG).

Die Beschwerdeführer sind auch beschwerdeberechtigt (§ 33 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 RVG).

Die Wertfestsetzung richtet sich in arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren nicht nach § 32 RVG sondern nach § 33 RVG, da diese Verfahren gerichtskostenfrei sind (§ 2 Abs. 5 GKG) und daher ein für die anwaltliche Vergütung maßgebender Wert für die Gerichtsgebühren nicht festgesetzt wird.

2. Die Beschwerde ist zum Teil auch sachlich begründet.

a) Gegenstand des vorliegenden Verfahrens war ein Antrag des Antragstellers nach § 101 BetrVG auf Aufhebung der befristeten Einstellung von 15 Leiharbeitnehmern.

Der Streit über die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats ist dabei nicht vermögensrechtlicher Natur, denn der Streitgegenstand richtet sich nicht auf Geld oder Geldeswert, er entspricht auch nicht vermögensrechtlichen Verhältnissen.

Bei der Bewertung geht das Beschwerdegericht in ständiger Rechtsprechung vom Hilfwert des § 23 Abs. 3 Satz 2, 2. Halbsatz RVG aus (vgl. auch LAG Nürnberg vom 21.09.2015 - 4 Ta 113/15 und vom 20.12.2013 - 2 Ta 156/13).

- b) Die Beschwerdekammer berücksichtigt im Rahmen des ihr nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG eingeräumten Ermessens die Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Arbeitsgerichte (NZA 2013, 809 ff.).

Nach Ziffer II 13.6 und 13.2.1 des Streitwertkataloges ist bei Anträgen nach § 101 BetrVG auf den Hilfwert des § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG von EUR 5.000,-- abzustellen.

Allerdings sind bei Ermittlung des konkreten Wertes nach Ziffer II 13.1 des Streitwertkataloges die Aspekte des Einzelfalles zu berücksichtigen, z.B., die Dauer und die Bedeutung der Maßnahmen und die wirtschaftlichen Auswirkungen:

Diese können zur Erhöhung oder Verminderung des Hilfwertes führen.

Im Hinblick auf die ab Antragstellung nur noch weniger als 3 Monate dauernden Einsatzes der Leiharbeitnehmer ist es sachgerecht und angemessen, für den ersten Aufhebungsantrag lediglich 1/3 des Hilfwertes, also EUR 1.666,67 anzusetzen (vgl. LAG Nürnberg, Beschluss vom 21.09.2015 - 4 Ta 113/15; vom 17.09.2015 – 5 Ta 100/15; vom 20.12.2013 - 2 Ta 156/13; LAG Hamm, Beschluss vom 29.11.2006 - 13 Ta 528/06).

In Anwendung der in Ziffer II 13.7 Streitwertkatalog vorgeschlagenen Staffelung für parallel gelagerte Fälle (1. Fall: 100 %, 2. bis 20. Fall: 25 %) ist der Gegenstandswert um jeweils 25 % dieses Wertes, also jeweils um 416,67 € für die 14 anderen Leiharbeitnehmer zu erhöhen.

Der festzusetzende Gegenstandswert für das Antragsbegehren beträgt demnach EUR 7.500,05.

Soweit mit der Beschwerde eine weitergehende Reduzierung des Gegenstandswerts auf EUR 6.400,-- begehrt wird, erweist sie sich als unbegründet.

- 4 -

III.

Eine Kostenentscheidung ist im Hinblick auf § 33 Abs. 9 RVG nicht veranlasst.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben,
§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG.

Nürnberg, den 05. November 2015

Der Vorsitzende

R o t h
Vizepräsident des
Landesarbeitsgerichts